

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anerkennung

Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehend aufgeführten Bedingungen und Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste bzw. des zur Grunde liegenden Angebotes an. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Mündliche Absprache

Mündliche Absprachen mit unseren Monteuren gelten als unverbindlich; im Zweifelsfall bedürfen sie der ausdrücklichen Zustimmung der Betriebsleitung.

3. Ansatz der Bohrpunkte und Sägeschnitte

Die Bohrpunkte mit Angabe der Bohrdurchmesser und die Lage der Sägeschnitte sind vom Auftraggeber einzumessen. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem Nichteinmessen vom AG ergeben, trägt der AG die volle Haftung. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass die bauliche Änderung statistisch zugelassen ist.

4. Gestaltung von Wasser und Strom

Vom Auftraggeber sind Wasser und elektrische Energie in maximal 50 m Entfernung von der Arbeitsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei sind entsprechend dem Auftrag und Einsatz der Geräte folgende Anschlusswerte zu gewährleisten:

Wasserdruck: mind. 1 bar an der Arbeitsstelle

Elektr. Energie: 220 Volt,
380 V mit 16 A-Eurostecker und mind. 25 A Absicherung,
380 V mit 32 A-Eurostecker und mind. 50 A Absicherung,
380 V mit 63 A-Eurostecker und mind. 75 A Absicherung,
für elektrischen Fugenschneider

Kann Wasser und Energie vom Auftraggeber nicht gestellt werden, so ist dies rechtzeitig mitzuteilen, damit ein entsprechendes Angebot von uns erstellt werden kann, z.B. beim Einsatz eines Stromaggregates.

5. Arbeitsunterbrechung und Wartezeiten

Die Auftragsdurchführung darf vom Auftraggeber nur nach vorheriger, rechtzeitiger Vereinbarung mit der Betriebsleitung unterbrochen werden, andernfalls werden die Stundensätze entsprechend unserer Preisliste berechnet. Dies gilt auch, wenn durch nicht rechtzeitiges Anzeichnen der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder durch falsche Angaben, Wartezeiten entstehen sollten. Sollten durch Arbeitsunterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, zusätzliche An- und Abfahrten und ein wiederholtes Einrichten der Baustelle erforderlich sein, so werden diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

6. Baustellenzufahrt

Unsere Angebote und Preise beruhen darauf, dass unsere Fahrzeuge die Baustellen frei befahren können. Ist dies im Einzelfall nicht erlaubt oder nicht möglich, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

7. Baustellenreinigung

Abtransport der Bohrer und Betonteile wird gem. Angebot berechnet oder aber in Regie nach Aufwand; dies gilt auch für die Reinigung

8. Gerüste

Wird eine Arbeitshöhe von 1,50 m überschritten, ist vom Auftraggeber ein Gerüst zu stellen. Wird das Gerüst durch uns gestellt, so werden diese Kosten berechnet.

9. Sondergenehmigungen

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Sondergenehmigungen einzuholen, z.B. Sonntagsgenehmigung, Betretungsgenehmigung für radioaktive Räume, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen. Grenzübergangsgebühren, Zölle und sonstige im Ausland zusätzlich anfallende Abgaben, die von uns oder unserem Personal zu entrichten sind, hat der Auftraggeber zu tragen.

10. Beschädigung von Geräten

Sollten Maschinen und/oder Geräte durch Verschulden des Auftraggebers oder dessen Beauftragte ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört werden, sind sie vom Auftraggeber zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen bzw. durch Zeitmiete bis zur Wiederbeschaffung abzugelten. Desweiteren gilt dies ebenfalls für durch chemische, thermische und/oder radioaktive Einwirkung als Schadenursache.

11. Sicherheit

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit der Arbeitsstelle verantwortlich. Nicht ausreichende Sicherheitsmaßnahmen berechtigen uns zur Einstellung der Arbeiten.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Angebot und Aufmaß. Sollten sich Abweichung in Art und Umfang von der Grundlage des Auftrags an der Baustelle ergeben, erfolgt die Berechnung gemäß gültiger Preisliste. Unsere Rechnungen werden innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zuzüglich Mehrwertsteuer fällig. Erstrecken sich die Arbeiten über einen längeren Zeitraum, werden Abschlagsrechnungen erstellt. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit zu mindern. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % per Monat zu berechnen. Gleichzeitig erlischt die Leistungspflicht von uns, unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche.

13. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Eine über die Dauer der Fertigstellung bzw. Abnahme hinausgehende Gewährleistung und eine Sicherheitsleistung sind, sinngemäß zu VOB, Teil B, § 13 + 14, ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Haftung

Für Schäden, die auf schuldhaftes Verhalten unseres Personals oder unserer Einrichtungen zurückzuführen sind, haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftversicherung. Für nachweisbar von uns verschuldete Mängel haften wir nur mit Ersatzleistungen oder Reparatur nach unserer Wahl. Eine Haftung für Wasserschäden kann von uns auf keinen Fall übernommen werden, auch nicht, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden sollte, oder aber das Absaugen des Oberflächenwassers als Dienstleistung angeboten wird. Dieser Passus ist unabdingbar und kann durch keinerlei sonstige Auflagen oder Zusagen aufgehoben werden. Höhere Gewalt und evtl. Schäden an Maschinen und Ausrüstung, die während der Arbeit auftreten, berechtigen uns zur zeitweiligen Unterbrechung des Auftrages ohne Regressanspruch des Auftraggebers. Termine halten wir soweit möglich ein; bei Überschreitung sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

15. Vorbehalte

Ergibt sich nach Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Verhältnissen entsprechen, die dem Angebot zugrunde lagen, sind berechtigt, Nachforderungen zu stellen oder auch vom Auftrag zurückzutreten; dies trifft auch für einen Pauschal Auftrag zu. Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum, gilt folgende Regelung: Für die Dauer von 3 Monaten ab Angebotsdatum gelten die angebotenen Preise als verbindlich. Danach sind wir berechtigt, bei Erhöhung unseres Lohntarifvertrages je Prozent Tarifänderung der Lohngruppe 5, die Angebotspreise um 0,5 % anzupassen. Bei Änderung der Materialkosten, insbesondere der Diamantwerkzeuge, um mehr als 5 % sind wir berechtigt, die Hälfte der Erhöhung dem Auftraggeber weiter zu berechnen.

16. Gerichtsstand

Ist Gemüden für beide Teile. Auslandsaufträge unterliegen dem Recht der BRD und dem Gerichtsstand Gemüden.

17. Betongüte

Die angebotenen Preise für Betonsäge- und Bohrarbeiten gelten bis Betongüte C 25/30. Sollten höherwertige Betonsorten durchtrennt werden, müssen wir einen Zuschlag in Rechnung stellen.

18. Vertragsbestandteil

Für die Abwicklung eines Auftrages ist in allen anderen Punkten die VOB, neuste Fassung Vertragsbestandteil.

Stand: November 2018

Bankverbindung: Volksbank Neckartal eG
IBAN DE54 6729 1700 0000 0006 04 BIC GENODE61NGD
Geschäftsführer: Klemens Knörzer, Jan Schleicher
Sitz der Gesellschaft: Kreuzwertheim **Registergericht:** Würzburg HRB 3014
Steuernummer: 231/118/30541

Postanschrift: www.luehrs-gmbh.de
Lührs GmbH Telefon 09342 85938-0
Käspfad 6 Telefax 09342 85938-26
97892 Kreuzwertheim info@luehrs-gmbh.de